



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für STEUERZAHLER

Wien, März 2017

STIPENDIEN ZUR FÖRDERUNG VON WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG[©]

Ab 2017 sind Beihilfen (Stipendien) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Inland von der **Einkommensteuer befreit**, wenn diese Beihilfen keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind und für den Stipendienbezieher keine Steuererklärungspflicht gem § 42 Abs 1 Z 3 EStG vorliegt (§ 3 Abs 1 Z 3 lit e EStG, Abgabenänderungsgesetz 2016).